

bzw. zwischen Paten und Mitvater, aber überträgt sich nicht auf die angeheiratete Verwandtschaft. Der nächste Kanon stellt dies aus einer anderen Perspektive klar: „Das wollen wir auch nicht durch kanonische Anweisung festlegen noch durch irgendeine Neuerung zurückweisen, sondern wegen denjenigen, die darüber anders denken, rufen wir an dieser Stelle etwas ins Gedächtnis zurück: Wenn jemand die Tochter seiner geistlichen Mitmutter durch Zufall zur Frau nimmt, soll er sie in Bewahrung des reiferen Beschlusses haben und sich ehrlich um die legitime Ehe bemühen“²⁵. Auch in diesem Fall wird also das Eheverbot der geistlichen Verwandtschaft auf die Dreierbeziehung Pate, Patenkind und Eltern des Patenkindes beschränkt²⁶. Auffällig sind die beiden Titel aufgrund ihrer Form: Der Autor des Beschlusses weist im ersten Kapitel die Ausweitung des Eheverbots mit einer rhetorischen Frage ab und verwahrt sich im zweiten Beschluss davor, irgendeine kanonische Festlegung zu treffen. Vielmehr wendet er sich ausdrücklich gegen Befürworter einer solchen Ausdehnung. Diese übertriebene Bescheidenheit erstaunt, wenn tatsächlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier diesen Beschluss gefasst hätten, denn die ostfränkischen Konzile des 9. Jahrhunderts lassen keinen Zweifel am gesetzgeberischen Selbstbewusstsein der Metropolen aufkommen. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass die Bischöfe des Konzils von Worms (868) aus einer päpstlichen Dekretale neue Kanones formten, ohne auf die Herkunft der Normen zu verweisen²⁷. Es scheinen also in den Beschlüssen eher partikulare Interessen zum Ausdruck zu kommen.

Bei der Aufschlüsselung des Hintergrundes hilft die kirchenrechtliche Überlieferung des 9. Jahrhunderts. Es gibt nicht viele Quellen, die für eine Ausdehnung der geistlichen Verwandtschaft Partei ergreifen

25) *De eo si quis suae spiritalis commatris filiam duxerit uxorem. Illud etiam nec canonica institutione diffinimus nec introductione aliqua refutamus, sed propter eos, qui diverse de eo sentiunt, hoc loco aliquid commemoramus: Si quis suae spiritalis commatris filiam fortuitu et ita contingente rerum casu in coniugium duxerit, consilio maturiori servato habeat atque honeste legitimo coniugio operam det.* Konzil von Tribur, Vulgata c. 48, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 366.

26) Der Kanon 47 formuliert aus der Perspektive der Elterngeneration. Deshalb ergibt sich keine Mehrdeutigkeit – anders Ines WEBER, Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur (Mittelalter-Forschungen 24, 2008) S. 237-240.

27) Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass die Bischöfe in Worms aus einer päpstlichen Dekretale neue Kanones formten, ohne auf die Herkunft der Normen zu verweisen. Vgl. Wilfried HARTMANN, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abh. Göttingen 3/105, 1977).